



Förderverein St. Michael

SATZUNG
DES
FÖRDERVEREINS
KATH. KIRCHE ST. MICHAEL -
MAMMOLSHAIN IM TAUNUS

STAND 18. JUNI 2018

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER URSPRÜNGLICHEN SATZUNG VOM 20.06.2017

HERVORGEHOBEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Katholische Kirche St. Michael
Mammolshain im Taunus

2. Der Verein hat seinen Sitz in 61462 Königstein im Taunus.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Förderverein Katholische Kirche St. Michael Mammolshain im Taunus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder kirchlich-religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Alleiniger Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Katholischen Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt im Taunus sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Heimatpflege durch den Unterhalt und Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden katholischen Kirche St. Michael in Königstein-Mammolshain im Taunus sowie den zum Kirchengebäude gehörenden Einrichtungen und Außenanlagen.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch wirtschaftliche Unterstützung der Kirche St. Michael in Königstein-Mammolshain in der katholischen Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt im Taunus verwirklicht. Hierunter ist zu verstehen, dass Mittel beschafft werden, mit denen direkt durch den Förderverein oder nach Weitergabe an die Katholische Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt im Taunus bzw. ihres Rechtsnachfolgers durch diese, die Kirche St. Michael und die spezifischen Einrichtungen und Außenanlagen der Kirche St. Michael erhalten, unterhalten oder bewirtschaftet werden können (§52 (2) Nr. 2,5,6,7,22 und 25, §54 und §58 Nr. 1 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, soweit dieser den Status der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
4. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung von Vereinszielen erforderlich ist, dürfen Einnahmen des Vereins einem Rücklagenfonds zugeführt werden. Über die Verwendung der angesammelten Gelder entscheiden Förderverein, Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen. Beim Eintritt in den Verein ist dem Mitglied eine Vereinssatzung auszuhändigen.
2. Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen und ist bei Ablehnung der Mitgliedschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe zu nennen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt nach schriftlicher Kündigung drei Monate vor Ende des Kalenderjahres,
 - durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder durch vereinsschädigendes Verhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der nach Anhörung der Betroffenen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch Brief an jedes Mitglied oder durch E-Mail oder durch Aushang im Schaukasten der Kirche St. Michael, Oberstraße 1a in 61462 Königstein-Mammolshain in Verbindung mit der Bekanntgabe im Internet auf der Webseite des Vereins www.st-michael-mammolshain.de unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter der Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine zu gewährende Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

4. Der Vorsitzende des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

5. Das Protokoll führt der Schriftführer oder eine von der Versammlung bestimmte Person, die durch Unterschrift die Protokolle beurkundet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung direkt im Anschluss einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, in der Mitgliederversammlung nur von ihrer Stimme in der Weise Gebrauch zu machen, dass der Verein seinen in § 2 beschriebenen Vereinszweck verfolgen kann.

8. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entlastung des Vorstands,
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstands,
- Änderung der Vereinssatzung
- Auflösung des Vereins,
- Ausschluss eines Mitglieds auf Vorschlag des Vorstands,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- Auf Vorschlag des Vorstandes die Verwendung der angesammelten Gelder.
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die keine Vereinsmitglieder sein müssen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus den zu wählenden Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenführer.

Diese können sich nicht vertreten lassen.

Weiterhin gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht kraft Amtes an (Beisitzer):

- der Sprecher des Ortsteams des Kirchortes St. Michael-Mammolshain (in der Regel das gewählte Mammolshainer Mitglied im Verwaltungsrat der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus),
- ein Vertreter des Ortsausschusses des Kirchortes St. Michael-Mammolshain,
- einer der zwei Mitglieder aus dem Kirchort St. Michael-Mammolshain im Pfarrgemeinderat der Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus.

Die Beisitzer können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Für eine Abberufung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Wählbar sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr, die Mitglieder des Vereins sind.

3. Der gewählte Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Rechte eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts,
- Verwaltung und Beschlussfassung über das Vereinsvermögen
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen, bis eine Mitglieder-Versammlung einen Nachfolger wählt.

§ 8 Auflösung des Vereines

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins **an die Kath. Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt im Taunus** für folgende kirchliche oder religiöse oder gemeinnützige Zwecke: **Erhalt der Kirche St. Michael in Königstein-Mammolshain oder des kirchlichen Gemeindehauses oder des Kindergartens in Mammolshain** inklusive deren Einrichtungen und Außenanlagen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

§ 9 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Annahme durch die Gründerversammlung in Kraft. Sie ist in Königstein-Mammolshain im Taunus beschlossen worden.